

Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz



Winterdienstkonzept



Vom Gemeinderat verabschiedet am 13.12.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Gegenstand	3
3. Gesetzliche Grundlagen	3
4. Zweck	4
5. Begriffe	4
6. Zuständigkeiten	4
7. Aufgebot für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Gemeindestrassen	4
8. Abfuhr von angehäuften Schnee	4
9. Einsatzmittel	4
10. Rapportierung	5
11. Prioritätsstufen	5
11.1. Prioritätsstufe 1	5
11.2. Prioritätsstufe 2	5
11.3. Prioritätsstufe 3 (reduzierter Winterdienst)	5
11.4. Kein Winterdienst	5
12. Winterdienst-Standards	5
13. Routenplan nach Prioritäten und Standards	6
14. Aufgebots- und Einsatzplan (Richtzeiten)	6
15. Prioritätenplan	7
16. Genehmigung	7
Anhang: Routenplan nach Prioritäten und Standards	8 ff

1. Geltungsbereich

Das Winterdienstkonzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Twann - Tüscherz. Es ist auch für die Lohnunternehmungen verbindlich.

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fusswegen und Trottoirs der Gemeinde Twann – Tüscherz, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Eine Betriebsbereitschaft aller kommunalen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Bereitschaft wird vom 15. Nov. – 15. April von 03.30 Uhr – 23.00 Uhr geleistet. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf den Nationalstrassen gesetzlich vorgeschrieben.

1.2 Zielsetzung

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu machen.

An Werktagen müssen die Strassen früher als an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen für den Verkehr befahrbar sein.

Aus Gründen der Sicherheit des Fahrzeugverkehrs müssen die Hauptstrassen und Strassen mit Steilstrecken schwarz geräumt werden d. h. situativ gesalzen werden.

Trottoirs und Fusswege mit Steilstrecken werden schwarz geräumt d.h. situativ gesalzen.

Trottoirs und Fusswege sind von Schneemassen zu befreien.

Hydranten müssen vom Schnee befreit werden.

Salz umweltgerecht einsetzen: so viel wie nötig so wenig wie möglich!

2 Gegenstand

Das Winterdienstkonzept gibt Hinweise über die Dringlichkeitsstufen, den Winterdienst-Standard, das Routenverzeichnis sowie den Routen- und Einsatzplan.

3. Gesetzliche Grundlagen

Art. 58 Schweizerisches Obligationenrecht - Haftung des Werkgebers
Art. 6 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Art. 25 Strassengesetz des Kantons Bern - Zuordnung der Strassen in unterschiedliche Kategorien
Art. 38, 40 und 41 Strassengesetz des Kantons Bern - Regelung Winterdienst

Art. 21, 55 und 56 Strassenverordnung des Kantons Bern - Regelung Winterdienst und Abstände
Art. 1, 2 und 29 Umweltschutzgesetz des Kantons Bern

Wichtige Regeln:

1. Auf Fahrbahnen und Trottoirs im Dorfkern ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist.
2. Durch das Aufstellen der Warntafel (Reduzierter Winterdienst) kann die Werkigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.

4. Zweck

Mit diesem Konzept wird ein ausführbarer, wirtschaftlicher und optimaler Winterdienst angestrebt.

5. Begriffe

Prioritätsstufen	Einteilung der Strassen nach ihrer Verkehrsbedeutung
Standard	Angestrebter Strassenzustand, nach welchem sich der Winterdienst richtet.
Routenplan	Strassenplan des bei winterlichen Verhältnissen zu behandelnden Strassen- und Wegnetzes nach Dringlichkeitsstufen.

6. Zuständigkeiten

Für die Haupteerschliessungsstrassen Twann – Turnhalle, Tüscherz und Alfermee, Fusswegen, Parkplätzen ist der Werkhof zuständig. Für die Strassen ab Turnhalle Burg – Gaicht - Twannberg und Plätze sind Lohnunternehmen mandatiert.

7. Aufgebot für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Gemeindestrassen

Die Unternehmer und die Winterdienstangestellten sind für die Aufbietung zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung selbst verantwortlich.

8. Abfuhr von angehäuften Schnee

Das Fräsen und Aufladen von grossen Schneehaufen und Schneeansammlungen entlang der Strassen und auf öffentlichen Plätzen erfolgt erst nach Rücksprache mit der Bauverwaltung. Wird die Sicherheit durch Schneeansammlungen gefährdet, kann der Unternehmer selber entscheiden.

9. Einsatzmittel

Die beauftragten Unternehmer bzw. die durch die Gemeinde angestellten Privatpersonen setzen die für die Schneeräumung und die Eisbekämpfung am besten geeigneten Maschinen und Geräte ein.

Fahrzeuge mit grünen Nummern müssen eine Bewilligung vom Strassenverkehrsamt haben. Die Geräte und Maschinen sollten möglichst geräuscharm und umweltfreundlich ausgerüstet sein.

10. Rapportierung

Die Gemeinde verteilt den Unternehmern Rapportblätter, welche zur Rapportierung des Winterdiensts zu verwenden und auszufüllen sind. Die Rapporte sind monatlich (bis spätestens am 10. des folgenden Monats) bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Wegmeister rapportieren wie bisher monatlich.

11. Prioritätsstufen

Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen einzuteilen. Dabei gilt:

11.1. Prioritätsstufe 1

Sammelstrassen und Strassen mit
Steilstrecken Strassen zu Bahnhöfen
Strassen mit Natursteinen ("Bsetzi")
Fussgängerwege mit Steilstrecken

11.2. Prioritätsstufe 2

Detailerschliessungsstrassen
Quartierstrassen
Fussgängerverbindungen zur Gemeinde, zu Schulhäusern, Kindergärten,
Kita.

11.3. Prioritätsstufe 3 (reduzierter Winterdienst)

Öffentliche Parkplätze, nicht stark belastete Quartierstrassen, Trottoirs und
Gehwege.

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Prioritätsstufe wiederholt zu räumen und jene der 2. Priorität möglichst bald danach. Strassen der Prioritätsstufe 3 werden erst anschliessend geräumt. Wenn möglich sollten bis zum Mittag alle Strassen geräumt sein.

11.4. Kein Winterdienst

Privatstrassen, Privatplätze, definierte Gehwege und Parkplätze

12. Winterdienst-Standards

Die im Routenplan mit den Dringlichkeitsstufen 1 bis 3 aufgeführten Strassenzüge sind nach folgenden Standards auszuführen

Standard A	Schwarzräumung mit Pflug inkl. Eisbekämpfung mit Streusalz.
Standard B	Schneeräumung mit Pflug, es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen. (Streusalz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte)
Standard C	Nur Schneeräumung

Bemerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine privaten Vorplätze räumt und dass Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. Es ist untersagt, auf den Strassen zu parkieren. Wird der Winterdienst durch abgestellte Fahrzeuge behindert, kann die Gemeinde auf die Räumung der betreffenden Strassenabschnitte verzichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, welche auf der Strasse abgestellt worden sind.

Wird der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen freiwillig übernommen, so geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überlassen.

Schnee von privaten Plätzen und von Schneewalmen ist auf privatem Land zu deponieren.

Weidezäune sind vom Strassenrand zu entfernen. Die Gemeinde haftet nicht für beschädigte Weidezäune.

Bei einseitigem Strassenquergefälle erfolgt in die Räumung in der Regel gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fließendes Schmelzwasser bei sinkenden Temperaturen zu Vereisungen führt.

13. Routenplan nach Prioritäten und Standards

Der Routenplan beinhaltet alle Strassen mit den Prioritäten und Standards für den Winterdienst. Die Prioritäten werden nach Farbstufen und die Standards nach Buchstaben festgelegt.

14. Aufgebot s- und Einsatzplan (Richtzeiten)

Der Einsatzplan dient den Chauffeuren als Arbeitshilfe.

Pikett

Der Pikett-Mitarbeiter ist zuständig für Kontrollfahrten und das Aufbieten der Mitarbeiter

Arbeitsbeginn 03.30 – 07.30

Zweiter Einsatz: 17.00 – 23.00

Aufgebotener 1

Nach Aufgebot innerhalb von 30 Minuten im Einsatz; Dienst bis angeordnetem Dienstschluss.

Aufgebotener 2

Nach Aufgebot innerhalb von 45 Minuten im Einsatz; Dienst bis angeordnetem Dienstschluss.

Schaufeldienst

Ab 07.00 bis 17.00 Uhr im Einsatz.

15. Prioritätenplan

Im Prioritätenplan sind die Strecken nach Dringlichkeitsstufen 1 bis 3 sowie der vorgesehene Winterdienst-Standard A bis C mit verschiedenen Farben sichtbar. Dieser bildet die Basis für den Einsatzplan.

16. Genehmigung

Der Gemeinderat genehmigte dieses Winterdienstkonzept an der Sitzung vom Oktober 2019.

13. Dezember 2019

Namens des Gemeinderates

| - . | 1

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin :

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Marcel Engel
Leiter Kommunale Dienste



Anhang: Routenplan mit Prioritäten

Legende

1. Prioritäten

┆ Priorität 1: ┆

Sammelstrassen und Strassen mit Teilstrecken
Strassen zu Bahnhöfen
Strassen mit Natursteinen ("Bsetzi")
Fussgängerwege mit Teilstrecken

┆ Priorität 2: ┆

Detailerschliessungsstrassen
Quartierstrassen
Fussgängerverbindung zur Gemeinde, Schulhäuser, Kindergarten etc.

┆ Priorität 3: ┆

Öffentliche Parkplätze
Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen die im Winter unterhalten werden müssen.

2. Standards

┆ Standard A

Schwarzräumung mit Pflug inkl. Eisbekämpfung mit Streusalz

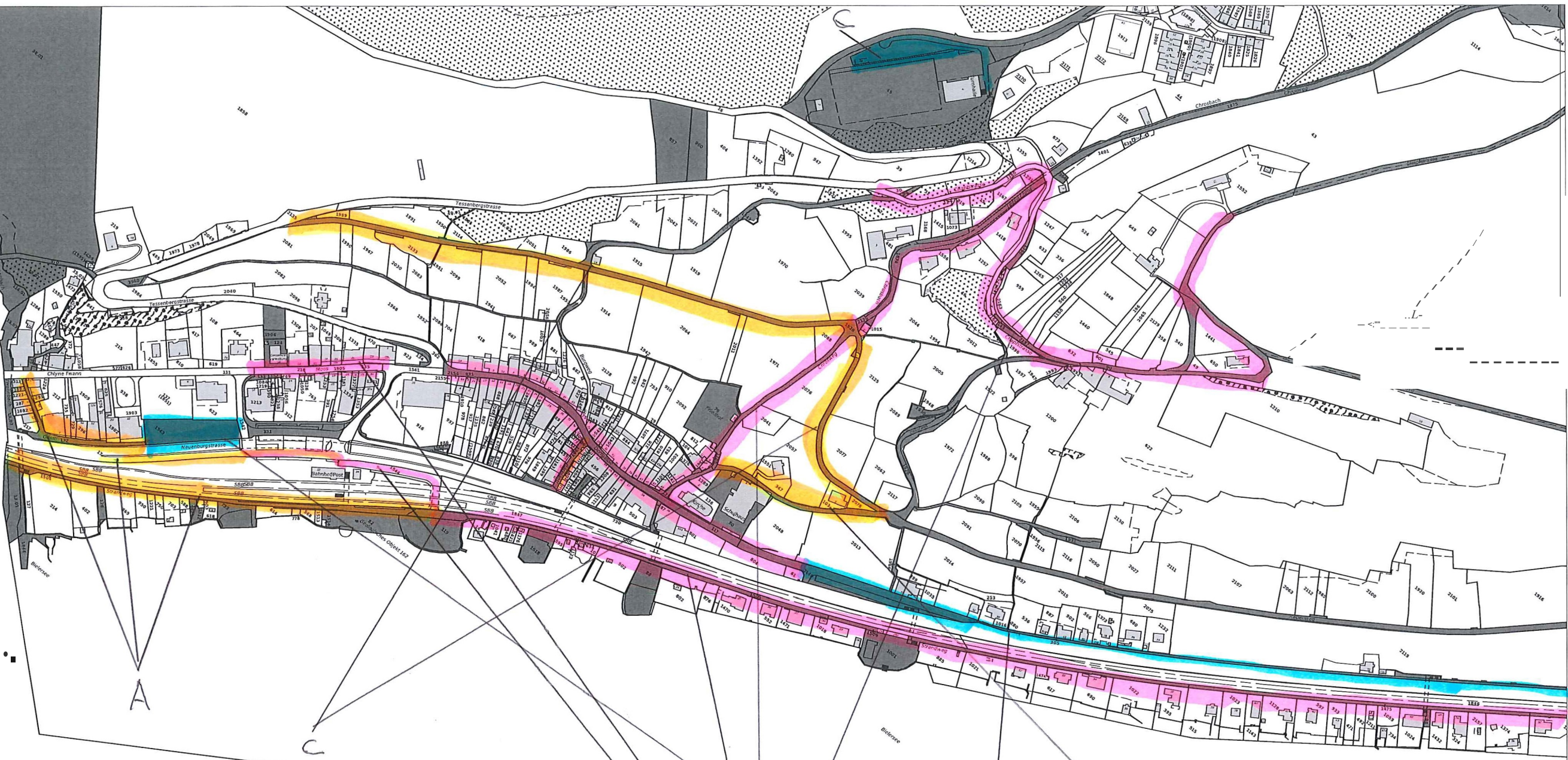
┆ Standard B:

Schneeräumung mit Pflug, es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen. (Streusalz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte)

┆ Standard C:

Nur Schneeräumung

Gemeinde Twann-Tüscherz



Gemeinde
Twann-Tüscherz



Twann Plan 1

1:4000



GeoplanTeam AG
Hauptstrasse 1
8400 Winterthur
Tel. 052 222 11 11
Fax 052 222 11 12
www.geoplanteam.ch

10.10.2019
GeoplanTeam AG
Hauptstrasse 1
8400 Winterthur
Tel. 052 222 11 11
Fax 052 222 11 12
www.geoplanteam.ch

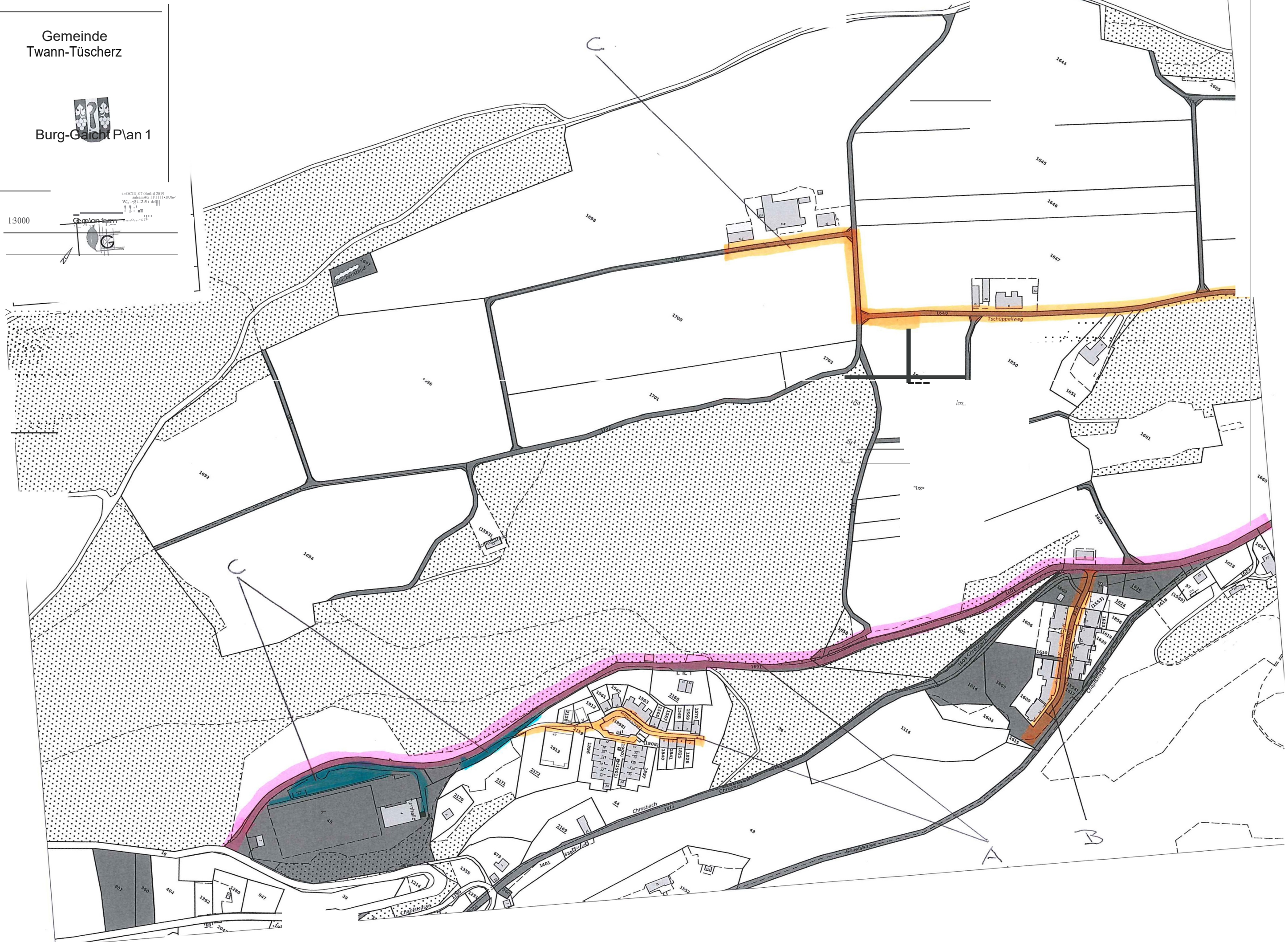


Gaicht

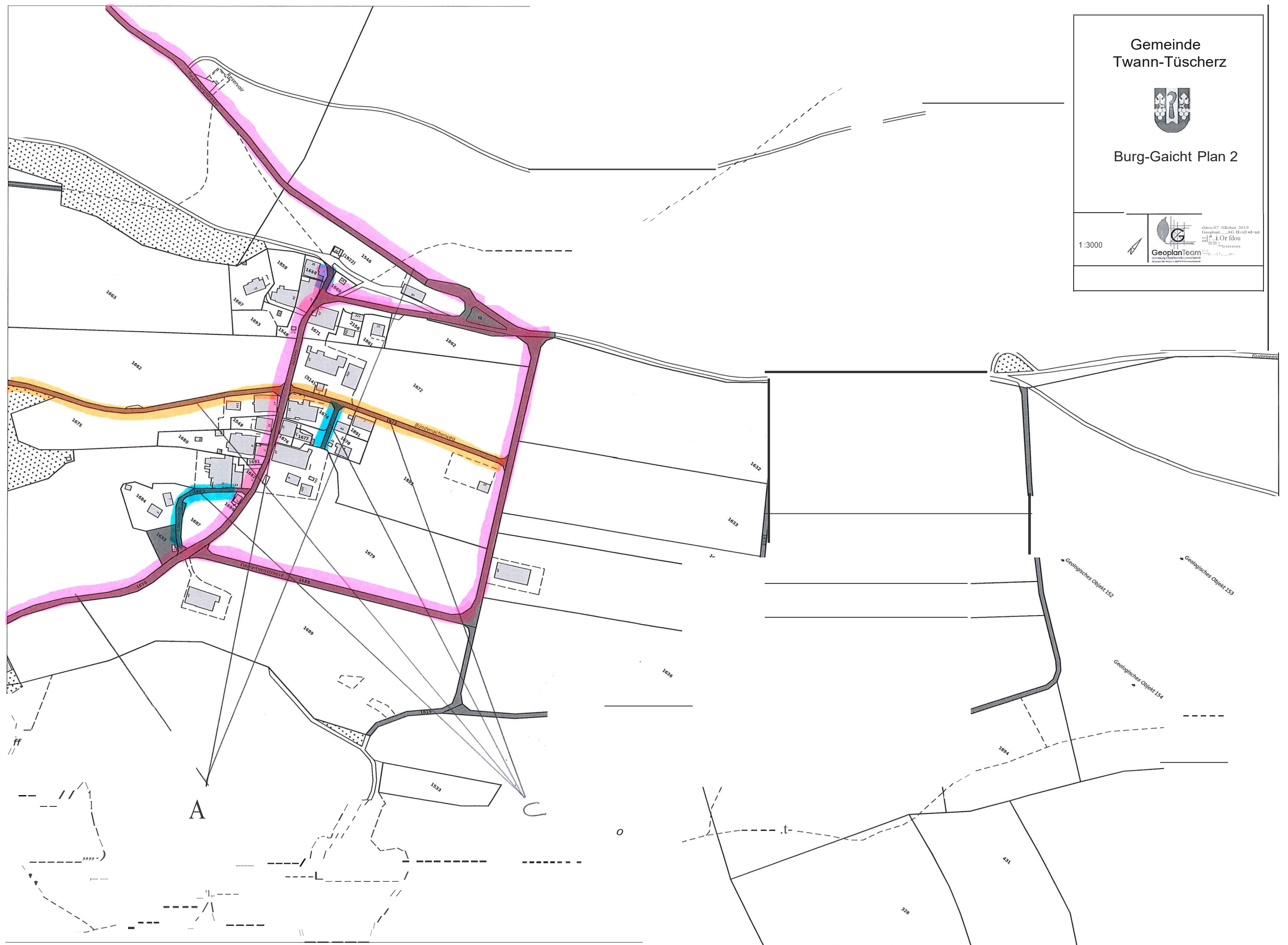
L:OCJHJ.07.0loht-tl 2019
anleamAG 111111 • JIUlec
W₂: -gi.25 t dclj
! ! : !
|||
|||

13000

~~Geon 1000~~



1:3000

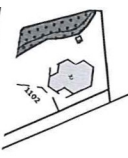


1:4000



Geoplan team
Büro für Geotechnik und Umwelt
Kontakt: +49 30 325 15 51
www.geoplan-team.de

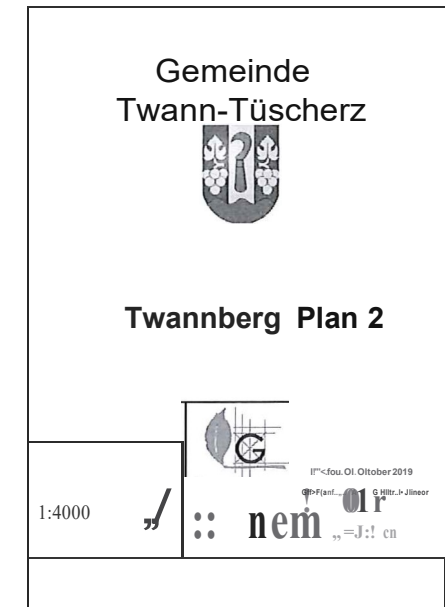
Niedau, 07. Oktober 2019
Geoplan team AG, Nida • Nider
Egging 6, 2510 Nida
Tel: +49 30 325 15 51
Fax: +49 30 325 15 52
www.geoplan-team.de



Topo



”



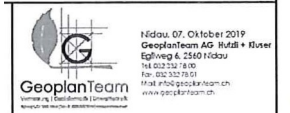
Gemeinde
Twann-Tüscherz



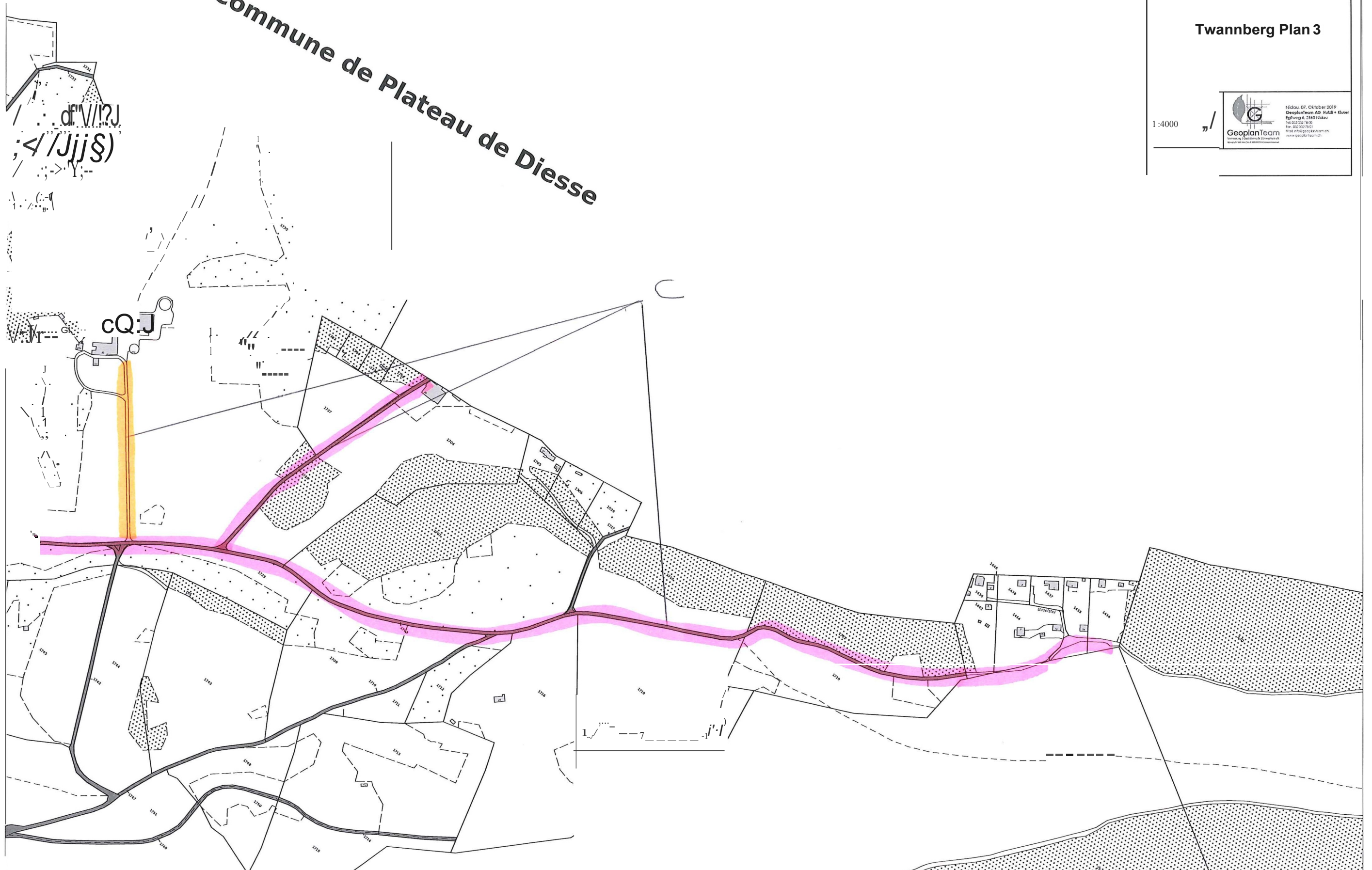
Twannberg Plan 3

1:4000

”/



Commune de Plateau de Diesse





Gemeinde
Twann-Tüscherz

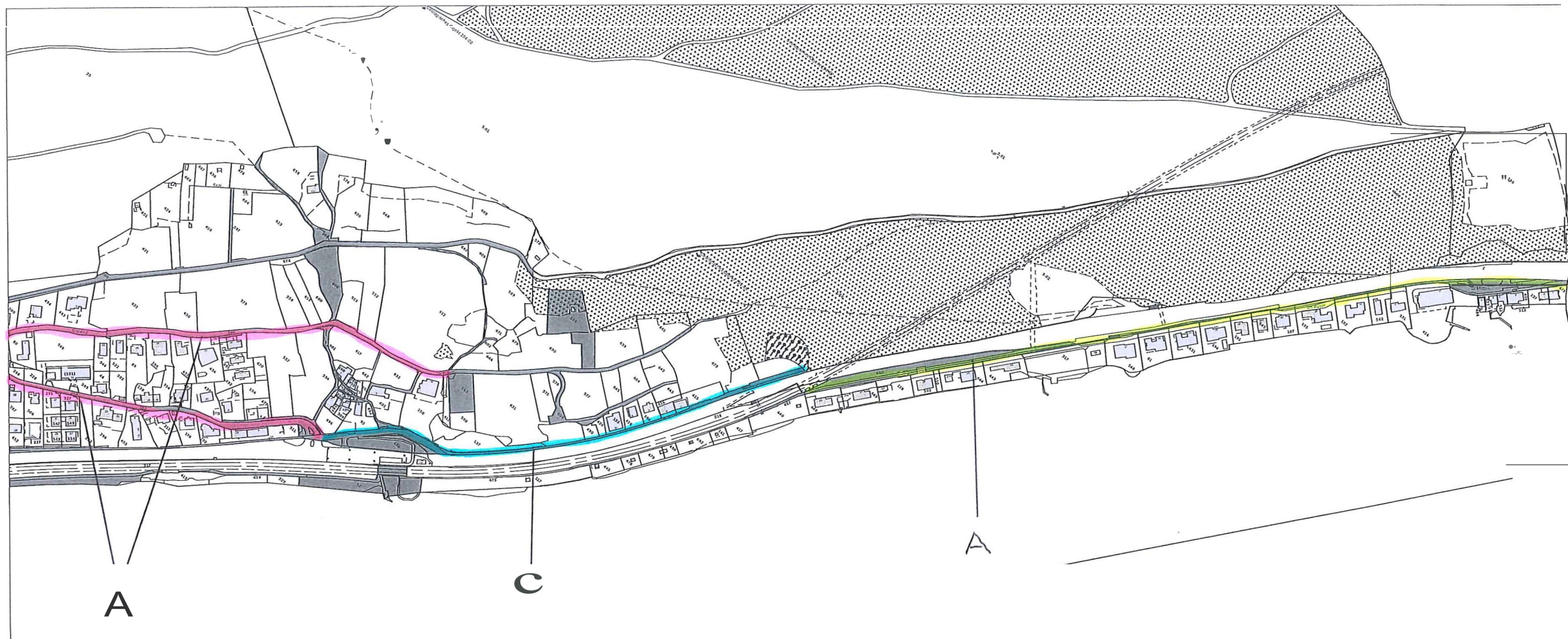


Wingreis Plan 1

1:4000



Hidau, 07. Oktober 2019
GeoplanTeam AG, Hydau + Thier
Eggenweg 4, 2500 Hidau
Tel. 052 322 9100
Fax 052 322 76 01
Mail: info@geoplanteam.ch
www.geoplanteam.ch



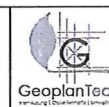
Alfermee Plan 1

Gemeinde
Twann-Tüscherz



Alfermee Plan 1

1:5000



Nähe: 07. Oktober 2019
GeoplanTeam AG, Hufli • Rüsch
Eggenweg 4, 2500 Visp
Tel: 027 232 46 00
Fax: 027 232 18 01
Mail: info@geoplanteam.ch
www.geoplanteam.ch